



Nr. 02/2011

Landgericht terminiert auch Strafprozess gegen früheren Sparkassen – Vorstand Karl-Heinz Stiegemann

Die 10. große Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf hat den Strafprozess wegen Untreue und Vorteilsannahme gegen das frühere Vorstandsmitglied der Stadtsparkasse Düsseldorf Karl-Heinz Stiegemann (Az.: 10 KLs 13/09) terminiert. Bislang sind folgende Hauptverhandlungstermine vorgesehen:

- Mittwoch, 09.03.2011, 09.30 Uhr, Saal E.127
- Dienstag, 15.03.2011, 09.30 Uhr, Saal E.127
- Dienstag, 22.03.2011, 09.30 Uhr, Saal E.127
- Donnerstag, 24.03.2011, 09.30 Uhr, Saal E.127
- Dienstag, 29.03.2011, 09.30 Uhr, Saal E.127
- Mittwoch, 30.03.2011, 09.30 Uhr, Saal E.127
- Mittwoch, 13.04.2011, 09.30 Uhr, Saal E.127
- Dienstag, 19.04.2011, 09.30 Uhr, Saal E.127
- Donnerstag, 28.04.2011, 09.30 Uhr, Saal E.127
- Dienstag, 10.05.2011, 09.30 Uhr, Saal E.127
- Donnerstag, 12.05.2011, 09.30 Uhr, Saal E.127
- Dienstag, 17.05.2011, 09.30 Uhr, Saal E.127
- Donnerstag, 19.05.2011, 09.30 Uhr, Saal E.127
- Dienstag, 24.05.2011, 09.30 Uhr, Saal E.127
- Donnerstag, 26.05.2011, 09.30 Uhr, Saal E.127
- Dienstag, 31.05.2011, 09.30 Uhr, Saal E.127

und in der Folgezeit zunächst bis zum 31.07.2011 jeden Dienstag und Donnerstag ab 09.30 Uhr in Saal E.127.

Dem Verfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Angeklagte war im Vorstand der Stadtsparkasse Düsseldorf u. a. für das Firmenkundengeschäft sowie für gewerbliche Immobilien zuständig. In dieser Eigenschaft war er regelmäßig an Kreditentscheidungen für die Firma Maxfield GmbH beteiligt, die einen Großhandel mit digitaler Unterhaltungselektronik betrieb. Nachdem das der Maxfield GmbH anfänglich gewährte Kreditvolumen von 2,5 Millionen Euro bis zum 01.08.06 auf insgesamt 8,5 Millionen Euro angestiegen war, beschloss das Kreditkomitee der Stadtsparkasse, dass eine weitere Erhöhung der Kreditlinie erst bei Erreichen einer Eigenkapitalquote von 15 % erfolgen durfte. Zudem durften Krediterhöhungen stets nur unter Beteiligung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erfolgen.

Im Juni 2007 traten die Geschäftsführer der Maxfield GmbH wegen weiteren Kapitalbedarfs an die Stadtsparkasse heran. Daraufhin soll der Angeklagte unter bewusstem Verstoß gegen seine internen Kompetenzen und unter Außerachtlassung der Beschlüsse des Kreditkomitees eine Kreditausweitung zugunsten der Maxfield GmbH bewilligt haben, wobei er bewusst und zielgerichtet die wirtschaftlichen Interessen der Stadtsparkasse vernachlässigt haben soll. Insoweit soll er zur Umsetzung einer von ihm zunächst nur mündlich erteilten Kreditzusage den Zeugen M. angewiesen haben, einen sogenannten Überziehungsbogen dergestalt auszufüllen, dass im Ergebnis ohne Votum eines weiteren Vorstandsmitgliedes eine Ausweitung des Kreditengagements der Stadtsparkasse bewilligt wurde. Dabei soll er gehandelt haben, ohne sich über die aktuelle finanzielle Situation der Maxfield GmbH zu informieren oder auch nur weitere Unterlagen zur Wirtschaftslage der Gesellschaft anzufordern, obgleich er den fortdauernden Finanzbedarf der Maxfield GmbH gekannt und aufgrund eines Berichts des Zeugen M. vom 20.04.07 gewusst haben soll, dass die Kreditnehmerin die geforderte Eigenkapitalquote weiterhin deutlich verfehlte und bereits im März 2007 ein negatives Ergebnis von 320.000,-- € entstanden war. Aufgrund der vom Angeklagten erteilten Überziehungsgenehmigung stand der Maxfield

GmbH am 06.07.07 ein zusätzlicher Kreditbetrag in Höhe von 900.000,-- € zur Verfügung, ohne dass entsprechend werthaltige Sicherheiten vorhanden waren.

Am 18.01.08 stellten die Geschäftsführer der Maxfield GmbH wegen Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, die am 01.03.08 erfolgte. Die im Insolvenzverfahren zu berücksichtigenden Verbindlichkeiten der Maxfield GmbH gegenüber der Stadtparkasse beliefen sich auf 9.306.231,97 €.

Anfang Dezember 2006 soll der Angeklagte zudem bei den Geschäftsführern der Maxfield GmbH angefragt haben, ob er über ihre Firma günstig eine TV - Anlage der Marke Bang & Olufsen beziehen könne. Daraufhin sollen die Geschäftsführer zunächst beschlossen haben, den der Maxfield GmbH eingeräumten Einkaufsrabatt als private Freundschaftsgeste an den Angeklagten weiterzugeben. Als es u. a. wegen der Ausstattungsmerkmale der aus mehreren Einzelkomponenten bestehenden Anlage im Gesamtwert von 8.835,-- € zu Unstimmigkeiten kam, soll der Angeklagte gegenüber dem Geschäftsführer K. telefonisch sinngemäß geäußert haben: "Ihr seid ein Scheißhaufen und Ihr lügt! Demnächst dauert das bei Euch auch länger und die Rechnung hat gefälligst bei euch zu bleiben." Diese Aussage soll als Drohung zu verstehen gewesen sein, dass es künftig zumindest zu Verzögerungen bei den weiteren Kreditentscheidungen zugunsten der Maxfield GmbH kommen werde. Aus diesem Grunde sollen deren Geschäftsführer beschlossen haben, dass der Angeklagte – was dieser auch beabsichtigt haben soll – den Kaufpreis für die ihm am 05.12.06 gelieferte Anlage nicht entrichten musste. Insoweit sollen die Geschäftsführer gehandelt haben, um die weitere Kreditgewährung durch die Stadtparkasse sicherzustellen, indem sie den Angeklagten – was diesem auch bewusst gewesen sein soll – als zuständiges Vorstandsmitglied "bei Laune hielten".

Düsseldorf, 10.02.2011

Dr. Schütz
Pressedezernent des Landgerichts